

Amtsblatt Chemnitz

Befragung zur Innenstadt S.2

Ihre Meinung zur Innenstadt können Chemnitzerinnen und Chemnitzer in einer Befragung angeben.

Wirtschaft trifft Schule S.3

In einem Pilotprojekt geben Mitarbeitende von Chemnitzer Firmen Unterricht an Schulen.

Fahrradgaragen S.4

In drei neuen Fahrradabstellboxen können Radfahrerinnen und Radfahrer nun ihre Räder sicher parken.

Chemnitz 2025 S.6 & 7

Es gibt neues vom Garagen-Campus und der Bürgerpark Gablenz wird bald eingeweiht.

Auf Weihnachten eingestimmt

Bergparade und Weihnachtsmarkt

Am vergangenen Samstag ist die Große Bergparade wieder durch die Chemnitzer Innenstadt gezogen. Vom Theaterplatz führte sie über die Karl-Liebnecht-Straße, die Richard-Tauber-Straße, die Straße der Nationen und die Brückenstraße sowie über die gleiche Strecke zurück auf den Theaterplatz.

Knapp 1.000 Teilnehmende präsentierten die Tradition: 605 Uniformtragende, 367 Bergmusikerinnen und -musiker sowie 20 Bergsängerinnen und -sänger im eindrucksvollen Aufzug eröffneten die Weihnachtszeit im Erzgebirge. Die Paradeleitung hatten Ray Lätzsch, Vorsitzender des Sächsischen Landesverbands der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e. V., sowie Heino Neuber, zweiter Vorsitzender des Sächsischen Landesverbands der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e. V., inne. Landesbergmusikdirektor Jens Bretschneider war der musikalische Leiter.

Beim abschließenden Bergzeremoniell auf dem Theaterplatz begrüßten Oberbürgermeister Sven Schulze und der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung, Thomas Schmidt, die Bergbrüderschaften und die Zuschauenden.



Aus allen Winkeln des Erzgebirges sind Musikkorps zur Großen Bergparade angereist. Knapp 1.000 Teilnehmende musizierten auf dem Theaterplatz und auf der Runde durch die Innenstadt. Foto: Andreas Seidel

Weihnachtsmarkt eröffnet

Am Tag zuvor eröffnete Oberbürgermeister Sven Schulze gemeinsam mit dem Weihnachtsmann den Chemnitzer Weihnachtsmarkt mit mehr als 125 Händlerinnen und Händlern.

Weihnachtssingen

Was gibt es Schöneres, als zusammen mit anderen Menschen zu singen und ein Band der Gemeinsamkeit zu knüpfen? Am 3. Advent, dem 17. Dezember, ab 17 Uhr laden die Theater Chemnitz

alle ein, gemeinsam mit dem Opernchor, dem Kinder- und Jugendchor sowie dem Extrachor der Theater Chemnitz, begleitet von den Blechbläserinnen und -bläsern der Robert-Schumann-Philharmonie, vor dem Opernhaus bekannte Weihnachtslieder zu singen. ■



Zur Weihnachtsmarkteröffnung gaben der Weihnachtsmann und Oberbürgermeister Sven Schulze den Kindern Gutscheine. Foto: Michaela Hausteine



Am vergangenen Samstag zog die traditionelle Bergparade durch Chemnitz und läutete so die Weihnachtszeit ein. Foto: Andreas Seidel

Straße Im Neefepark gesperrt

Von kommendem Montag um 7 Uhr bis Mittwoch um 18 Uhr wird die Straße Im Neefepark (Durchfahrt unter der Brücke Neefestraße) für den Verkehr voll gesperrt. Dies ist aus Sicherheitsgründen notwendig, da die Teile für das Traggerüst des betonierten Brückenbaus sowie die Schalung ausgebaut werden müssen. Die Verkehrsführung ist wie folgt:

- Die Zufahrt für den Neefepark erfolgt aus stadtwärtiger Richtung sowie aus Richtung Grüna/Mittelbach über die Neefestraße, Carl-von-Bach-Straße und Tuchschererstraße.
- Die Zufahrt zum Neefepark von der A72 ist weiterhin über die Neefestraße und die Straße Im Neefepark gegeben.
- Die Ausfahrt vom Neefepark erfolgt über die Tuchschererstraße.
- Das Gewerbegebiet Clemens-Winkler-Straße ist über die landwärtige Richtungsfahrbahn Neefestraße (Zu- und Abfahrt) erreichbar.

Der Buslinienverkehr (Linien 23, 43, 93) wird ebenfalls umgeleitet. Informationen gibt es unter www.cvag.de. Für diese anspruchsvolle Baumaßnahme wurden im Vorfeld verschiedene Sperrzeiten untersucht. An der Planung der Einsätze sind mehrere Unternehmen beteiligt. Der optimale Ablauf für den Ausbau und den Abtransport der großen Bauteile erfolgt über Sondertransporte und stellt eine logistische Herausforderung dar. Alle Beteiligten sind bemüht, die Demontage- und Sperrzeiten so kurz wie möglich zu halten. ■

Abteilung einen Tag lang geschlossen

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz weist darauf hin, dass die Abteilung Mahnungen, Vollstreckung aufgrund einer internen Fortbildung am Donnerstag, dem 14. Dezember, ganztägig geschlossen bleibt. In dringenden Fällen können sich Bürgerinnen und Bürger an diesem Tag per E-Mail an vollstreckung@stadt-chemnitz.de wenden. ■

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe geändert

Am Freitag, dem 8. Dezember, sind alle fünf Wertstoffhöfe in Chemnitz ab 14 Uhr geschlossen:

- Blankenburgstraße 62
- Jägerschloßchenstraße 15a
- Straße Usti nad Labem 30
- Kalkstraße 47
- Wertstoffhof Weißer Weg

Das Abstellen von Sperrabfall, Elektroschrott und anderen Abfällen ist in öffentlichen Bereichen verboten – zum Beispiel vor den Toren geschlossener Wertstoffhöfe. Weitere Informationen sind zu finden unter www.asr-chemnitz.de. ■

Die Innenstadt neu denken



Die rund 40 Anwesenden sollten zu Beginn der Veranstaltung auf einer Karte ihren Lieblingsplatz markieren.

Foto: Philipp Köhler

Wie kann das Chemnitzer Zentrum lebens- und liebenswerter gestaltet werden? Was läuft bereits gut, was weniger?

Mit diesen und vielen weiteren Fragen hat Baubürgermeister Michael Stötzer gemeinsam mit dem Büro »Yellow Z« am vergangenen Montag Chemnitzerinnen und Chemnitzer zum Bürgerdialog für den Rahmenplan Innenstadt ins Pentagon 3 eingeladen, um ein breites Meinungsbild einzufangen.

Mit einem kurzen, theoretischen Input führte Architekt Oliver Bormann, Mitbegründer des Berliner Büros, in das Thema ein und skizzierte anschließend die insgesamt drei Phasen des Projektes. Geht es zunächst um eine Analyse des Ist-Zustandes, folgen darauf Entwicklungsszenarien und Handlungsmöglichkeiten, die schließlich in konkrete Maßnahmen und deren Umsetzung münden. Wichtig war es Bormann zu betonen, dass ein Rahmenplan keine baulichen Festlegungen schafft: Er formuliert vielmehr einen Plan und eine Priorisierung von Maßnahmen zur positiven Veränderung. Am Ende steht eine »Lösung, die

möglichst viele mittragen. Die Planung ist kein Wunschkonzert, sondern immer eine Kompromissfindung!«

Damit dies gelingt, stehen am Anfang aller Befragungen diejenigen, die die Innenstadt maßgeblich prägen – die Chemnitzerinnen und Chemnitzer. Der Startschuss ist mit der Veranstaltung am Montag gefallen. Weiter geht es im Mai 2024 mit dem Markt der Ideen. Wer nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnte, kann bis zum 1. Januar 2024 online seine Meinung zur Innenstadt abgeben:

mitdenken.sachsen.de/1038223 ■

Leuchter erstrahlt im Park

»Ein öffentlicher Chanukka-Leuchter war schon lange ein Traum der Gemeinde!«, sagt Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz. Wegen Bauarbeiten am Gemeindezentrum auf der Stollberger Straße befindet sich die Jüdische Gemeinde zurzeit in einem Ausweichquartier und hat einen anderen Weg gesucht, auf das Chanukafest aufmerksam zu machen.

Die öffentliche Chanukkafest ist ein Gemeinschaftsprojekt der Jüdischen Gemeinde Chemnitz und der Vereine Judentum Begegnen und Tage der jüdischen Kultur in Chemnitz. Vom 7. bis 14. Dezember wird es am Rande des Stadthallenparks mitten in der Chemnitzer Innenstadt stattfinden.

Der Entwurf für die Chanukkia stammt vom kanadischen Architekten Tim Fu. Die Chemnitzer Chanukkia wurde mithilfe von Künstlicher Intelligenz entwickelt. Durch eine Zusammenarbeit mit dem Steinmetzmeister Till Apfel ergab sich der Kontakt. Apfel kümmerte sich ehrenamtlich gemeinsam mit einem ansässigen Metallbauer um die Um-



Ein öffentlicher Chanukkaleuchter wird in dieser Woche im Stadthallenpark errichtet. Jeden Tag wird eine Kerze angezündet. Quelle: Mit Künstlicher Intelligenz erstellter Entwurf von Tim Fu

setzung des Entwurfes in Cortenstahl. Im Mittelpunkt des Lichterfestes steht das allmähliche Anzünden der acht Kerzen – jeden Tag eine Kerze mehr. Die Organisatorinnen und Organisatoren haben für jede Kerze Patinnen und Pa-

ten gewinnen können, die die Abende eröffnen werden. Bürgermeister Ralph Burghart wird am 12. Dezember eine Kerze anzünden. Anschließend werden die Festlichkeiten durch Musikbeiträge fortgesetzt. Beginn ist jeweils 18 Uhr. ■

»Wirtschaft trifft Schule« gestartet

In diesem Schuljahr hat in Chemnitz das Pilotprojekt »Wirtschaft trifft Schule« begonnen.

Im Sinne der frühzeitigen Fachkräftesicherung sollen Kürzungen der Stunden an Oberschulen und Gymnasien durch Angebote aus Wirtschaft und Wissenschaft ausgeglichen werden. Unternehmen und Hochschulen kompensieren den Ausfall von Unterrichtsstunden und informieren die Schülerinnen und Schüler über verschiedene Themen aus der Berufswelt und Technologieentwicklung, indem sie praxisnahe Inhalte vermitteln.

Initiiert wurde dieses erste »Chemnitzer Modell im Bereich Bildung« vom Geschäftsbereich Wirtschaft und der Koordinierungsstelle für Berufsorientierung der Stadt Chemnitz mit den Vorsitzenden des Arbeitskreises Schule-Wirtschaft und in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung. An der Pilotphase nehmen sechs Unternehmen und vier Oberschulen sowie ein Gymnasium teil. Studierende der Technischen Universität Chemnitz unterstützen ebenfalls aktiv. Auch der Kreiselterrat sieht großen Handlungsbedarf und unterstützt das Projekt, da es der Problematik des Lehrermangels ein Stück weit entgegenwirkt.

Ziel des Modells ist es, mehr Wirtschaft in die Schule zu bringen. Dies ist einerseits ein Gewinn für Schülerinnen und Schüler, die weniger Unterrichtsausfall verkraften müssen und gleichzeitig mathematische, technische und physikalische Inhalte sehr praxisnah vermittelt bekommen. Auch die Unternehmen profitieren davon, da sie frühzeitig eine Bindung zu den jungen Menschen aufbauen und sie im besten Fall als spätere Fachkräfte für ihr Unternehmen begeistern können.

Bürgermeister Ralph Burghart sagte: »Der Mangel an Fachkräften beschäf-



Techniker Sebastian Grimm erklärt den Schülerinnen und Schülern der Oberschule »Am Flughafen« anhand eines Modells den elektrischen Widerstand. Foto: Shireen Prahm

tigt uns als Gesellschaft insgesamt. Wir müssen heute handeln und frühzeitig die jungen Menschen auf die Berufswelt vorbereiten. Wenn dies auch noch den Schulen hilft, indem einzelne Unterrichtszeiten kompensiert werden, hilft dies uns allen. Ich setze darauf, dass sich schnell viele weitere Unternehmen und Schulen anschließen, sodass bald ein großes Netzwerk entstehen kann, das Vorbild auch für andere Regionen werden kann.«

Silvana Bergk, Leiterin des Geschäftsbereichs Wirtschaft der Stadt Chemnitz, erläutert: »Die enge Verzahnung von Schule und Wirtschaft ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Chemnitz. Unser Mittelstand benötigt dringend qualifizierten Nachwuchs. Die Schülerinnen und Schüler sind oft nicht ausreichend darüber informiert, welches Potenzial die Stadt bietet – innovative Unternehmen zum Beispiel im Bereich des automatisiertenfahrens, des Sondermaschinenbaus oder verschiedenen IT-Bereichen. Auch

wünschen sich unsere Unternehmen eine praxisnahe Ausbildung für Kinder und Jugendliche. Daher werden wir das Projekt »Wirtschaft trifft Schule« weiter intensiv vorantreiben, mit dem klaren Ziel, jede Chemnitzer Schülerin und jeden Schüler mit mindestens einem Unternehmen in Kontakt zu bringen.« Mirko Löffler, Hauptabteilungsleiter bei der Siemens AG, Werk für Kombinationstechnik Chemnitz, fügt hinzu: »Die Siemens AG ist seit Beginn des Pilotprojektes dabei und unterrichtet mit zwei Werkmitarbeitern. Die Beteiligung von Unternehmen an der Kompensation von Unterrichtsausfall in Schulen ist nicht nur ein Akt der sozialen Verantwortung, sondern auch ein Investment in die Bildung und Zukunft unserer Region. Gut ausgebildete Schülerinnen und Schüler sind das Rückgrat unserer durch die Metall- und Elektroindustrie geprägten Wirtschaftsstruktur. Diese Partnerschaft ist eine Win-Win-Situation. Den Schulen wird die Möglichkeit gegeben, sich regional zu vernetzen und Kindern die Pers-

pektiven aufzuzeigen, die unsere Region bietet. Nahezu alle weiterführenden Schulen brauchen diese Unterstützung und nehmen das Angebot von Firmen mit großem Interesse an.«

Kerstin Neubert, amtierende Schulleiterin der Oberschule »Am Flughafen«: »Aus dem Feedback, das uns die Schüler der Klassenstufen 8 und 9 liefern, ist es für uns wichtig, an diesem Projekt festzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sind voll des Lobes und sehr motiviert. Die Mitarbeiter tragen dazu bei, dass es keine weiteren Kürzungen in diesem Kernfach geben wird.«

Nach dem erfolgreichen Start der Pilotphase des Chemnitzer Bildungsprojektes sollen nun sukzessiv weitere Unternehmen und Schulen eingebunden werden. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Unternehmen und Schulen, die Interesse an einer Beteiligung haben, können sich unter der folgenden E-Mail-Adresse an den Geschäftsbereich Wirtschaft der Stadt Chemnitz wenden: wirtschaft@stadt-chemnitz.de. ■

Feuerwehr übergibt Fahrzeug an Kollegen aus dem ukrainischen Melitopol

Die Chemnitzer Berufsfeuerwehr hat im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze am Mittwoch ein Löschfahrzeug an die Feuerwehr der besetzten ukrainischen Stadt Melitopol übergeben. Damit löst Chemnitz einen Teil der zugesagten Unterstützung für die Stadt ein. Abgeholt hat das Fahrzeug Mykahilo Veremenko, der derzeit mehrfach in der Woche zwischen seiner Heimat und Europa für Hilfstransporte unterwegs ist. Das übergebene Fahrzeug ist Baujahr 2004 und war seit 2005 im Dienst der Feuerwache 3 der Chemnitzer Berufsfeuerwehr. Es handelt sich um ein voll ausgestattetes Hilfeleistungs-Lösch-

gruppenfahrzeug. Es ist in der Lage, Mannschaft, Gerät und 2.000 Liter Wasser sowie 200 Liter Schaumbildner aufzunehmen. Damit kann es zur Brandbekämpfung und zur einfachen technischen Hilfeleistung eingesetzt werden, da auch ein hydraulischer Rettungssatz, bestehend aus Spreizer und Schere, an Bord ist. Die Feuerwehrleute aus der Ukraine haben zum Fahrzeug heute auch eine kurze Einweisung in die Technik erhalten, bevor sie sich morgen auf den Rückweg begeben. Veremenko ist seit dem Frühjahr in Deutschland, als Vater dreier Kinder durfte er die Ukraine nach Kriegsbeginn verlassen. ■



Ukraine-Hilfe: Die Stadt Chemnitz spendet ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug an die ukrainische Stadt Melitopol. Foto: Philipp Köhler

Fahrradgaragen können genutzt werden

Die Container bieten jeweils Platz für bis zu 24 Fahrräder.

Ab sofort stehen Radfahrenden in der Stadt Chemnitz drei Fahrradabstellboxen zur Verfügung. Damit können Radelnde nun am Bahnhofsvorplatz, an der Straße der Nationen/Ecke Brückenstraße und vor dem Hörsaalzentrum der TU Chemnitz an der Reichenhainer Straße ihr Fahrrad sicher und witterungsgeschützt parken.

Jede Fahrradgarage bietet auf zwei Etagen Platz für 16 Fahrräder. In den unteren Etagen können in ein Abteil zwei Räder nebeneinandergestellt werden, sodass sich die Kapazität der Container auf bis zu 24 Fahrräder erhöht. Die Abteile sind für gängige Fahrräder mit einer Länge von rund zwei Metern geeignet. Gepäcktaschen und Helm finden ebenfalls Platz. Lastenräder können aufgrund der Überlänge von durchschnittlich 2,60 Metern nicht in den Fahrradboxen geparkt werden.

Die Nutzung der Fahrradgarage ist kostenpflichtig. In einer Testphase werden die Boxen zunächst zu günstigen Tarifen buchbar sein. Diese basieren auf der Parkgebührenordnung der Stadt Chemnitz. Die ersten 40 Minuten kosten 5 Cent, danach alle weiteren 20 Minuten ebenfalls 5 Cent. Die maximale Buchungsdauer beträgt 24 Stunden und kostet 1,75 Euro. Zusätzlich fallen Transaktionsgebühren an.

Nach dem Testzeitraum erfolgt eine Analyse der Kosten für Bewirtschaftung, Unterhalt und Reparatur. Auf die



Die neue Fahrradgarage an der Straße der Nationen/Ecke Brückenstraße. Foto: Philipp Köhler

ser Grundlage soll eine Parkgebührenordnung für Fahrräder erstellt und die Nutzungsgebühren der Fahrradgaragen darauf ausgerichtet werden. Die Erfahrungen der drei Fahrradabstellboxen fließen in die weiteren Planungen für die Fahrradparkhäuser Hauptbahnhof und Alte Post ein.

Das Laden von Elektrorädern ist vorerst nicht möglich. Die unteren Abteile sind zwar mit Steckdosen ausgestattet, diese sind jedoch noch nicht an einen Stromkreis angeschlossen. Für die Aktivierung dieser Funktion ist zunächst eine Kooperation mit einem Energieversorger notwendig.

So funktioniert es:

Die Buchung kann über das jeweilige Touch-Bedienterminal an der Fahrradgarage vorgenommen werden. Die Vorgehensweise wird über das Bedien-

terminal und über Erläuterungen an den Garagen verständlich begleitet. Eine Registrierung ist bei dieser Variante der Buchung nicht notwendig.

Alternativ können Radfahrende auch das Buchungsportal www.lockport.online/de nutzen. Dieses funktioniert über jeden Internetbrowser und kann am PC oder auf dem mobilen Endgerät genutzt werden. Bei der Online-Registrierung und Nutzung werden personenbezogene Daten erfasst und unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und deutschlandspezifischer Datenschutzbestimmungen durch den Dienstleister LockTec verarbeitet. Eine zusätzliche App muss nicht installiert werden. Am Terminal selbst führt ein QR-Code ebenfalls zum Buchungsportal.

Als Bezahlmethode werden alle gängigen bargeldlosen Methoden wie Maestro-, Kreditkarte, Paypal oder Handy-Be-

zahlssysteme akzeptiert. Das Bezahlen mit Bargeld ist nicht möglich. Nach der kostenpflichtigen Buchung erhalten die Kunden einen 9-stelligen PIN-Code, mit dem das gebuchte Abteil geöffnet wird. Das Fahrrad wird in die vorgesehenen Schienen eingeparkt und danach die Tür verschlossen.

Hintergrund:

Die Stadt Chemnitz ist bestrebt, den Radverkehrsanteil deutlich zu erhöhen und somit den lokalen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität zu stärken. Radverkehr ist emissionsfrei und leise. Darüber hinaus unterstützt Radfahren die eigene körperliche Gesundheit.

Ein wesentlicher Baustein, um Radfahren im Alltag zu stärken, sind Radabstellanlagen. Diese müssen möglichst nah am Start- und Zielort verfügbar sein – und das im gesamten Stadtgebiet. Mit der zunehmenden Verbreitung hochwertiger Fahrräder und Elektrofahrräder kommt dem Aspekt des diebstahlsicheren und witterungsgeschützten Fahrradparkens eine größere Bedeutung zu. Die Fahrradboxen sind dafür ein erster, wichtiger Schritt. Mit ihnen erprobt die Stadt Chemnitz den Bedarf von Radabstellanlagen und die tatsächliche Inanspruchnahme.

Der Aufbau und die Installation der Fahrradboxen kostete insgesamt knapp 160.000 Euro und wurde zu 90 Prozent mit Mitteln aus dem Sonderprogramm »Stadt und Land« des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen gefördert.

www.chemnitz.de/fahrradgaragen



Drei neue Krankenwagen übergeben

Am Dienstag übergab Bürgermeister Knut Kunze im Feuerwehrtechnischen Zentrum drei neue Krankentransportwagen für den Zivilschutz an Mitwirkende der 25. Medizinischen Task Force. Die drei neuen Krankentransportwagen Typ B Zivilschutz werden an den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz sowie an die Freiwillige Feuerwehr Altchemnitz übergeben. Sie bilden – mit den Freiwilligen Feuerwehren Glösa und Einsiedel – die 25. Medizini-

sche Task Force, die sich in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befindet. Ihre Aufgaben sind unter anderem der Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes, die Dekontamination von Verletzten sowie der weiträumige Patiententransport. Die Fahrzeuge verfügen über zwei Tragen zum Transport von liegenden Patienten sowie eine Notfallsausrüstung zur Versorgung von thermisch-traumatisch Verletzten.

Foto: Harry Härtel



Lokales Bündnis bekommt Auszeichnung

Am 24. November zeichnete Bundesministerin Lisa Paus 56 Lokale Bündnisse für Familie aus ganz Deutschland für ihr familienpolitisches Engagement aus. Darunter war auch das Lokale Bündnis für Familie in Chemnitz (Lobü-C). Ute Spindler, Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz, sowie Isabell Höfner vom Familienservice der Technischen Universität Chemnitz nahmen in Berlin die Auszeichnung entgegen. Die Bundesinitiative »Lokale Bündnisse für

Familie« setzt sich seit fast 20 Jahren dafür ein, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort zu verbessern. Doch selten waren Vereinbarkeitsthemen von so hoher Relevanz wie heute. Gesellschaftliche Veränderungen, der digitale Wandel in der Arbeitswelt sowie die Fachkräftegewinnung in Zeiten des demographischen Wandels haben deutliche Auswirkungen auf Familien und die Arbeitswelt.

Foto: Nils Hasenau



Mit Fairem handeln

Chemnitz ist Fairtrade-Stadt. In einer Hütte auf dem Weihnachtsmarkt gab es deshalb am Mittwoch allerlei Schönes und Leckeres. Kaffee, Schokolade, gefaltete Engel, Fußballle – und alles fair produziert und gehandelt. Anlass genug für bekannte Persönlichkeiten, sich hinter den Verkaufstresen zu stellen. Den Anfang machte Oberbürgermeister Sven Schulze. Alle Verkaufenden riefen außerdem zu Spenden auf. Dabei gelang es dem Team der TU Chemnitz, die höchste Spendensumme zu sammeln. Nun dürfen sie entscheiden, an welche Organisation(en) die Gesamtspenden des Tages gehen.

Foto: Philipp Köhler

Abstimmung zu Gaslaternen gestartet



Diese vier Lampenmodelle stehen zur Auswahl.

Fotomontagen: eins Energie in Sachsen/inetz

Seit Montag und bis zum 12. Januar 2024 haben Chemnitzerinnen und Chemnitzer die Möglichkeit, über das Lampenmodell abzustimmen, das die alten Gaslaternen im Bereich Salzstraße/Waldleite ersetzen soll.

Unter www.chemnitz.de/beteiligungsportal steht die Abstimmung zur Lampenauswahl zur Verfügung. Das Modell mit den meisten Stimmen wird als Straßenbeleuchtung umgesetzt.

Noch vor 100 Jahren war die Beleuchtung deutscher Innenstädte mittels

Gaslaternen Stand der Technik und üblich. Heute werden in Chemnitz neben 24.549 elektrischen Leuchten auch noch 320 Gaslaternen betrieben, die allesamt unter Denkmalschutz stehen. Eine Beleuchtung mit dem Energieträger Gas wird mit dem heutigen Stand der Technik jedoch als energetisch sehr ineffektiv sowie wartungs- und kostenintensiv bewertet. Eine Gasleuchte hat einen energetischen Anschlusswert von 1.000 Watt, eine vergleichbare elektrische Leuchte hat dagegen nur 30 Watt. Negative Umweltaspekte, etwa dass 95 Prozent des eingesetzten Gases der historischen Leuchten in Abwärme gewandelt wird, sind ebenfalls zu beachten. In diesem Zusammenhang gab es Ab-

stimmungen zwischen den Denkmalschutzbehörden des Freistaates Sachsen und der Stadt Chemnitz, der eins/inetz sowie dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, um eine Ablösung der Gasbeleuchtung in ausgewählten Bereichen vornehmen zu können. Nach gemeinsamer Besichtigung und Bewertung wurde im Ergebnis vereinbart, dass ein Austausch der denkmalgeschützten Gaslaternen unter Beachtung der Zumutbarkeit in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, klimatische und bautechnische Vorgaben denkmalgerecht erfolgen kann. Das bedeutet, in den Jahren 2023 bis 2025 dürfen 121 der noch insgesamt 320 vorhandenen Gaslaternen in Chemnitz nach und nach abgelöst werden.

Gemäß dieser Abstimmung wurden konkrete Straßen und Lichtpunkte in bestimmten Stadtteilen festgelegt, in denen standardmäßige moderne Leuchten im Einzelfall oder historisch anmutende und optisch gleichwertige Kandelaber im Stil von Gaslaternen, aber mit LED betrieben (Repliken), zum Einsatz kommen können. Dies hängt auch von der städtebaulichen Prägung, von der Straßensituation und Gebäudestruktur ab.

Wer abstimmen möchte, kann dies unter dem nebenstehenden QR-Code oder im Beteiligungsportal der Stadt Chemnitz tun: www.chemnitz.de/beteiligungsportal



Unternehmen fördern Garagen-Campus



So soll der Garagen-Campus an der Zwickauer Straße im Kulturhauptstadtjahr 2025 aussehen.

Visualisierung: CVAG

Acht Chemnitzer Firmen sponsern die Interventionsfläche der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025

Der Garagen-Campus wird aktuell durch die Stadt Chemnitz, das Beratungsunternehmen Age of Artists gGmbH sowie die Chemnitzer Verkehrs-AG zum zentralen Kulturort für Chemnitz, die Region und Europa entwickelt.

Das Projekt schafft Raum für Erlebnisse, Begegnungen und wird zum Ort des gemeinsamen Lernens und Gestaltens. Inhaltliche Themen bewegen sich stets an den Schnittstellen von Kunst, Handwerk, Wirtschaft und Wissenschaft.

Für die Sanierungsarbeiten des zentralen Gebäudetraktes stehen aktuell rund drei Millionen Euro zur Verfügung, die durch geplante Mittel für die Interven-

tionsflächen der Stadt Chemnitz sowie durch zusätzlich akquirierte Mittel aus dem Rahmenplan »Zwickauer Straße« bereitgestellt werden.

Um das Projekt zu unterstützen, haben am Mittwoch diese acht Chemnitzer Unternehmen im Garagen-Campus feierlich ihren Sponsoring-Vertrag für das Projekt unterzeichnet:

- Railbeton Haas GmbH
- Sparkasse Chemnitz
- Iproplan Planungsgesellschaft mbH
- Hörmann Vehicle Engineering GmbH
- Volkswagen Automobile Chemnitz GmbH
- Digital Color Service GmbH
- Chemnitzer Ingenieurbau Consult GmbH
- RAC Service GmbH

Baubürgermeister Michael Stötzer informierte zur finanziellen Unterstützung der Stadt Chemnitz beim Ausbau des



In Chemnitz ansässige Unternehmen spenden für die Weiterentwicklung des Garagen-Campus und haben am Mittwoch dafür Sponsoringverträge unterzeichnet. Foto: CVAG

Areals und gab einen Ausblick auf geplante Entwicklungen entlang des Sanierungsgebiets Zwickauer Straße: Durch die Gesamtsumme von 110.000 Euro an Sponsoringmitteln wird ein wesentlicher Startbeitrag geleistet, um weitere Gebäudeteile auf dem Areal sanieren zu können, die im bisherigen Förderbudget

nicht inbegriffen waren. Die Unternehmen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Garagen-Campus. Laut aktuellem Planungsstand stehen die Räumlichkeiten des neuen Kulturortes Anfang 2025 für interessierte Nutzerinnen, Nutzer sowie Akteurinnen und Akteure zur Verfügung. ■

European Peace Ride: Trainingsprogramm für Frauen

Der European Peace Ride hat ein ambitioniertes Ziel: Bis 2025 sollen 50 Prozent der rund 200 Teilnehmenden Frauen sein.

Diesem Ziel ist das renommierte Kulturhauptstadtprojekt nun einen wichtigen Schritt näher gekommen. Denn: Mit 105 Anmeldungen für das eigens dafür ins Leben gerufene Frauen-Trainingsprogramm hat sich die Zahl der potenziellen Teilnehmerinnen fast verzehnfacht. Dabei ist auch ein deutschlandweit und europäischer Bedarf erkennbar. Frauen aus fast allen deutschen Bundesländern, Österreich, der Schweiz und

sogar der Ukraine wollen an diesem Programm teilnehmen. Dabei ist die Bandbreite der Kandidatinnen enorm und reicht von der Anfängerin mit rund 150 Jahreskilometern bis zur sportlich-ambitionierten Hobbyfahrerin.

Auf großes Interesse stößt dabei die hybride Kombination von Home-Trainingsseinheiten mit Straßentrainings auf der Basis von online verfügbaren individuellen Trainingsplänen. Mit dieser überregional verfügbaren Methode ist das Programm einmalig in Deutschland. Die allgemeine Registrierung für den European Peace Ride hat am 1. Dezember unter www.peace-ride.com

begonnen und geht bis 15. Dezember. Projektleiterin Manja Seemann freut sich: »Wir haben nie damit gerechnet, dass unser Frauentrainingsprogramm schon im zweiten Jahr auf so großes Interesse stößt. Daran sehen wir, dass Radsport auch unter Frauen ein absoluter Trendsport ist, aber die individuellen Trainingsbedingungen nicht immer gegeben sind.« Dabei werde auch ein weiterer Trend deutlicher. Der organisierte Breitensport in Vereinen kann die Lebenswirklichkeiten von modernen Frauen nicht mehr abdecken, sodass der Wunsch nach individuell planbaren Trainings-

einheiten – angepasst an die eigenen Lebensbedingungen – für Frauen einen enormen Stellenwert bekommen hat. Mit 22 Anmeldungen zum im Januar 2024 startenden Trainingsprogramm kommen dabei die meisten Interessentinnen aus Sachsen, aber auch fast alle anderen Bundesländer sind vertreten. Hinzu kommen sechs Anmeldungen aus Österreich und jeweils eine aus der Schweiz und der Ukraine.

Für die angemeldeten Frauen steht als großes Trainingsziel die Teilnahme am European Peace Ride im Vordergrund. ■

www.peace-ride.com

Bürgerpark wird eröffnet



Noch stehen die vier Fitnessgeräte hinter Bauzäunen, aber mit der Adventsfeier werden auch sie freigegeben.

Fotos: Stadt Chemnitz

Mit einer Adventsfeier wird die Interventionsfläche der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 eingeweiht.

Die Arbeiten am künftigen Bürgerpark Gablenz sind nahezu abgeschlossen. Er wird am 17. Dezember um 14 Uhr im Rahmen einer Adventsfeier gemeinsam mit Bürgermeister Michael Stötzer und der Bürgerplattform Mitte-Ost den Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung übergeben. Im Anschluss lädt die Freie evangelische Gemeinde Chemnitz zum Weihnachtliedersingen ein.

Die Freifläche um den Standort des ehemaligen Johannes-Kepler-Gymnasiums wurde für die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 als Interventionsfläche der Bürgerplattform Mitte Ost ausgewählt, um die Brache in einen Bürgerpark umzuwandeln. Mit einer Fläche von rund 4,2 Hektar ist die Grünanlage eine der größten Interventionsflächen. Zur Gestaltung des Parks fanden von 2019

bis 2021 verschiedene Bürgerveranstaltungen und Gespräche mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort statt, in denen Ausstattung und gewünschte Nutzungsarten diskutiert wurden. Es sollte ein Park für alle Generationen werden, in dem sportliche Aktivitäten wie auch Aufenthaltsmöglichkeiten und Wegeverbindungen geschaffen werden sollten. So entstanden eine Jugendaktionsfläche mit Anbindung an die Straßenbahnhaltestelle, zwei Tischtennisplatten, ein verbindendes Wegenetz, Ausstattung wie Bänke, Abfallbehälter, Fahrradbügel sowie vier Fitnessgeräte und eine befestigte Zufahrt, um Veranstaltungen auf der Fläche durchführen zu können. Die Fitnessgeräte wurden gemeinsam mit der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt in einem kleinen Workshop mit Kindern und Jugendlichen ausgewählt. Zudem sollte die Fläche genutzt werden, um zahlreiche klimawandelverträgliche Bäume zu pflanzen. Auf der Fläche finden sich künftig eine Vielzahl an verschiedenen Baumarten. Das Budget von 325.000 Euro, das jeder Interventionsfläche zur Verfügung steht,

konnte mit verschiedenen zusätzlichen Mitteln aufgestockt werden. Die CAWG spendete 2021 für die ersten Baumpflanzungen auf der Fläche 5.000 Euro sowie für den Ausbau der Jugendaktionsfläche nochmals 12.000 Euro für die Installation der Tischtennisplatten. Darüber hinaus konnten über die Kinder- und Jugendbeauftragte noch 11.000 Euro aus dem Förderprogramm »Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit« für die Aufstellung von vier Fitnessgeräten akquiriert werden. Im Frühjahr 2023 haben die »Weimarer Bürgerreisen« zwei Apfelbäume gespendet, die mit sechs weiteren Apfelbäumen aus dem Kulturhauptstadtbudget ergänzt wurden. Außerdem werden die Gehölzpflanzungen aus Baumersatzmitteln der Stadt finanziert. Aufgrund des Wintereinbruchs kann dies allerdings nicht mehr vollendet werden, die Arbeiten werden erst im Frühjahr 2024 fertiggestellt. Die bereits gelieferten Bäume werden frostsicher verpackt im Einschlag gehalten, so dass die Pflanzen den Winter unbeschadet überstehen. ■ chemnitz.de/interventionsflaechen

Begegnungsreise nach Nova Gorica & Gorizia

Reisebericht von Ulrike Lynn, der Beauftragten der katholischen Kirche für die Europäische Kulturhauptstadt Chemnitz 2025:

»Im Rahmen der Projektentwicklung für die Ausschreibung »Generationen feiern!« der Chemnitz 2025 GmbH reisten wir – Benno Schäffel (Propst der römisch-katholischen Pfarrei Heilige Mutter Teresa Chemnitz), Paolo Cecconi (Leiter des Stadtarchivs Chemnitz) und Ulrike Lynn – Anfang November 2023 in die zweite Kulturhauptstadt Europas 2025 nach Nova Gorica/Gorizia. Ziel dieser Reise war es, Kontakte zu knüpfen, Interessierte und Kooperationspartner für unsere Projektidee zu finden und ein erstes tragendes Netzwerk zwischen Slowenien, Italien und

Deutschland aufzubauen. Nova Gorica/Gorizia ist eine slowenisch-italienische Grenzstadt. Wir wurden in beiden Ländern herzlichst empfangen. Mit großer Euphorie und Gastfreundschaft begleitete man uns durch die Tage und zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt. Für uns war das eine großartige Gelegenheit, in die Mentalitäten, Wunden und Brüche der Geschichte einzutauchen. Das italienische Gorizia als mittelalterliche Stadt steht der jungkommunistische Neubau von Nova Gorica in Slowenien als eine völlig andere Lebenswelt gegenüber. Die Narrative kommen kaum übereinander: Wenn sich die Italiener an Diktaturen erinnern, sprechen sie von Tito und den Kommunisten, die Slowenen dagegen vom Faschismus und der Zwangslowenisierung. Das Kulturhaupt-

stadt-Motto »GO!borderless« (deutsch: grenzenlos) scheint eine große Herausforderung, und die Umsetzung der Grenzüberwindung verspricht nicht nur Gemeinschaft, sondern auch Heilung, Versöhnung und Zukunft. Wir fanden viele Parallelen zum »Ungesehenen« und zu den Brüchen und Grenzen mentaler Art bei uns. Tiefe Gespräche machten die Relevanz der europäischen Verbindung beider Kulturhauptstädte deutlich und unterstrichen dabei die Gemeinsamkeiten der Um- und Aufbrüche in der Geschichte von Nova Gorica, Gorizia und Chemnitz. Alles in allem war es eine sehr bewegende, interessante und vor allem erfolgreiche Reise im Sinne unserer Projektentwicklung und im Zuge langfristiger Kooperationspartnerschaften. ■

Offenes Treffen: Queeres Netzwerk

Wie kann queeres Leben in Chemnitz sichtbarer werden? Zum Beispiel durch Vernetzung und gemeinsame Aktivitäten. Alle die mitwirken wollen, sind herzlich eingeladen, sich im Queeren Netzwerk Chemnitz zu engagieren. Initiiert im Rahmen von Chemnitz 2025 finden regelmäßig offene Treffen der Community statt. Dienstag, 12. Dezember um 18 Uhr im Büro der Chemnitz 2025 GmbH, Hartmannstraße 5 ■

»Create.U«: Junge Kultur made in Chemnitz

Diese Workshop-Serie richtet sich an junge Menschen, die Interesse daran haben, eigene Veranstaltungen umzusetzen. Diesmal dreht sich alles um die Zeit nach einem Projekt. Was passiert eigentlich, wenn die Veranstaltung umgesetzt wurde? Aufräumen, abrechnen, alles Revue passieren lassen – aber auch sich selbst feiern und erholen. Diese Themen werden mit den Gästen vom Demokratie & Dialog e. V. besprochen. »Create.U« ist das vom Team Generation initiierte Jugendprogramm für Chemnitz 2025. Es ermöglicht jungen Menschen, eigene Projektideen in Chemnitz und der Kulturregion umzusetzen. Dabei stehen ihnen verschiedene Mentorinnen und Mentoren zur Seite. Mittwoch, 13. Dezember, 16 bis 18 Uhr im Büro der Chemnitz 2025 GmbH, Hartmannstraße 5 ■

Vortrag: Hans Witten auf der Spur

Der Bildhauer-Poet des späten Mittelalters HW bildet eine historische Referenz zur zeitgenössischen Kunst am Kunst- und Skulpturenweg Purple Path. Wer verbirgt sich hinter HW? Ganze Generationen von Gelehrten haben sich um die Erforschung des Werkes und die Identifizierung dieses Künstlers bemüht. Hans Witten – so könnte sein voller Name gelautet haben. Zunächst in Niedersachsen ansässig, zog es ihn nach 1500 in die florierende Bergbauregion des Erzgebirges, wo er bis etwa 1520 tätig war. Hier entstanden prachtvolle Kirchenbauten, die von reichen Bürgergemeinden auf Kostbarste ausgestattet wurden – eine hervorragende Auftragslage lockte. In vielen Kloster-, Stadt- und Wallfahrtskirchen finden wir den Meister am Werk. Zu den herausragenden Objekten zählen der Hochaltar von St. Niklas in Ehrenfriedersdorf, die »Schöne Tür« der Annenkirche in Annaberg, die Geißelsäule in der Chemnitzer Klosterkirche und – als absoluter Höhepunkt – die »Tulpenkanzel« in St. Marien in Freiberg. Ein Vortrag von Dr. Stefan Thiele (Kurator am Schloßbergmuseum): Mittwoch, 13. Dezember 19 Uhr im Schloßbergmuseum, Schloßberg 12 ■



Nikolaus besucht Kinder im Klinikum

Am vergangenen Mittwoch hat sich der Nikolaus wieder am Klinikum Chemnitz in der Flemmingstraße abgeseilt, um jungen Patientinnen und Patienten eine kleine Freude zu bereiten.

Mit dieser Aktion beteiligt sich die Berufsfeuerwehr der Stadt Chemnitz wieder an einem bundesweiten Aktionstag der Gruppen der »Speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen« der Berufsfeuerwehren Deutschlands.

Die Aktion begann bei der Kinderchirurgie. Unter anderem hat sich auch ein Weihnachtengel vom Korb einer Drehleiter aus abgeseilt. Im Anschluss hat der Nikolaus zu Fuß in den Kinderstationen ebenfalls kleine Geschenke überbracht. ■

Foto: Andreas Seidel

Kinder begegnen sich im Zirkuswagen

Am 30. November hat die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz den Gruppen der beiden Kindertageseinrichtungen »Rasselbande« und »Sonnenblume« in der Carl-von-Ossietzky-Straße 190 einen Zirkuswagen übergeben. Dieser wird ermöglicht durch das Bundesprogramm »Zukunfts-paket für Bewegung, Kultur und Gesundheit«. Der Zirkuswagen ist flexibel beweglich und soll der Begegnung der Kinder untereinander dienen. Er wird dauerhaft im Garten der beiden Einrichtungen stehen. Im Zirkuswagen können die Kinder über die Gestaltung des Gartens oder Spielgeräte abstimmen, er dient aber auch als Spielstätte. ■

Foto: Philipp Köhler



Spielplatz wurde am Nikolaustag wiedereröffnet

Nach der Neugestaltung wurde zum Nikolaus am 6. Dezember um 10 Uhr der Spielplatz in Höhe der Robert-Siewert-Straße 48 wieder eröffnet. Dieser musste aufgrund seines Alters und dem damit einhergehenden Verschleiß fast vollständig erneuert werden.

Nach umfassender Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer ist eine weitläufige und abwechslungsreiche Spiel-landschaft für Kinder und Jugendliche von drei bis 16 Jahren entstanden, die neben den neuen Spielgeräteflächen auch genügend Raum für freies Spiel und Naturerleben bietet. Die vorhandene Erschließung wurde weitgehend erhalten und durch einen neuen wasergebundenen Weg ergänzt.

Neben dem zentralen Spielbereich mit zwei der Böschung folgenden Rutschen, einem Spielturm mit Kletternetz, Taubrücke und Rutschstange, sowie einem Doppelreck, wurden auch die beliebte Seilbahn und Reifenschaukel wieder neu mit eingeordnet. Zudem wurde das Angebot für die größeren Kinder und Jugendlichen um einen Kletterfelsen und eine Tischtennisplatte erweitert.

Das Projekt wurde von der iproplan Planungsgesellschaft mbH aus Chemnitz planerisch umgesetzt.

Im April begann die Liebscher & Partner GmbH mit den Landschaftsbauarbeiten. Unterstützt wurde sie im Sommer von der ChildsPlay GmbH, die im Hangbereich der Rutschen das Teppichvlies verlegte.

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten im September hatten die neuen Rasen- und Gehölzflächen ausreichend Zeit um anzuwachsen. Insgesamt belaufen sich die Baukosten auf rund 206.000 Euro. ■

Radsportpokal vergeben

Am vergangenen Mittwoch hat Bürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky im Stadtverordnetensaal des Rathauses Chemnitz den Pokal des Oberbürgermeisters der Stadt Chemnitz im Radsport 2023 verliehen.

Die Wettkampfsreihe um den Pokal des Oberbürgermeisters der Stadt Chemnitz im Radsport wurde in diesem Jahr von April bis September ausgetragen. Insgesamt wurden 12 Pokalrennen auf der Radrennbahn in Chemnitz durchgeführt. Rund 70 Sportlerinnen und Sportler sieben verschiedener Altersklassen aus mehreren Vereinen der Region Chemnitz beteiligten sich an dem Traditionsrennen. ■

Foto: Ralph Kunz



Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass

der an **Frau Burmeister, Christa**, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Eislebener Straße 12 in 09126 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 27.11.2023, AZ.: 511000/25448752 bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 308

das an **Herrn Kevin Oršoš**, letzte bekannte Anschrift: Mittweidaer Str. 22, 04736 Waldheim gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 92250146 vom 29.11.2023 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 4.067

das an **Herrn Sarissky, Frantisek** letzte bekannte Anschrift: Zwickauer Str. 36, 09112 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.4/B/23-0032 vom 04.12.2023 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, 33.4, Fahrerlaubnisbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 2.027

das an **Herrn István Tóth**, laut Einwohnermeldeamt „Anschrift unbekannt“, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 32.81.02/178/23 vom 27.11.2023 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Ordnungsamt, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer 3.076

das an **Herr Nico Büchner**, letzte bekannte Anschrift: Agricolastraße 16, 09112 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3sti/C-AX129/A vom 04.12.2023 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.074

das an **Frau Alicia Polivka**, letzte bekannte Anschrift: Platnerstraße 1, 09119 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3sti/C-AP407/A vom 04.12.2023 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.074

das an **Frau Michelle Constanze Graefe**, letzte bekannte Anschrift: Lutherstraße 23, 09126 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3klu/VR-MJ88 vom 28.11.2023 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1 im Zimmer Nr. 2.003

öffentlich zugestellt wird und zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

der an **Herrn Starke, Christian**, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Fritz-Matschke-Straße 16 in 09113 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 01.12.2023, AZ.: 511000/25448482 bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 319

zu den üblichen Sprechzeiten (nach Terminvereinbarung) eingesehen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Stellenangebote



Wir suchen für die Feuerwehr unbefristet in Vollzeit mehrere:
NOTFALLSANITÄTER (M/W/D)
 (Kennziffer 37/06)

Wir suchen für das Sozialamt voraussichtlich befristet bis 30.04.2025 in Vollzeit einen:
SACHBEARBEITER (M/W/D) WOHNUNGSGELD
 (Kennziffer 50/23)

Wir suchen für das Umweltamt befristet in Teilzeit einen:
MITARBEITER (M/W/D) NATURSCHUTZSTATION/TECHNIK
 (Kennziffer 36/05)

Wir suchen für das Jugendamt, Bereich kommunale Kindertageseinrichtungen befristet in Teilzeit einen:
KITA-SOZIALARBEITER (M/W/D) UNTERSTÜTZUNGSOFFENSIVE
 (Kennziffer 51-12/24)

Wir suchen für das Ordnungsamt vorerst befristet für 2 Jahre in Vollzeit:
BEDIENSTETE (M/W/D) POLIZEIBEHÖRDE MIT QUALIFIZIERUNG
 (Kennziffer 32/14)

Wir suchen für das Ordnungsamt unbefristet in Vollzeit:
BEDIENSTETE (M/W/D) POLIZEIBEHÖRDE
 (Kennziffer 32/15)

Wir suchen unbefristet in Vollzeit oder Teilzeit mehrere:
VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE (M/W/D)
 (Kennziffer 10/10)

Wir suchen für das Grünflächenamt vorerst befristet in Vollzeit einen:
GÄRTNER GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU (M/W/D)
 (Kennziffer 67/16)

Wir suchen für das Grünflächenamt unbefristet in Vollzeit einen:
SACHBEARBEITER BAUGENEHMIGUNGEN (M/W/D)
 (Kennziffer 67/19)

Wir suchen für die Feuerwehr unbefristet in Vollzeit:
PROJEKTMANAGER (M/W/D) IRLS 2025
 (Kennziffer 37/24)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
 Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



Neugierig auf die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025?

Ausführliche Informationen unter

chemnitz2025.de
chemnitz.de/chemnitz2025
chemnitz2025.eu

Auf Twitter, Facebook und Instagram unter

@chemnitz2025

... oder wöchentlich im Newsletter-Abo

chemnitz2025.de/newsletter



Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Ergebnisse von Katastervermessung nach §§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz¹ (SächsVermKatG) für die Gemarkung Klaffenbach in der Gemeinde Chemnitz

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat durch Katastervermessung Liegenschaftsgrenzen in der Örtlichkeit bestimmt (Grenzwiederherstellung):

Betroffenes Flurstück

Gemeinde: Chemnitz
Gemarkung: Wittgensdorf
Flurstück: 1055

Inhalte der Verwaltungsakte

1. Grenzwiederherstellung
2. Abmarkung

Allen Eigentümern und Bevollmächtigten der oben genannten Flurstücke werden die Verwaltungsakte dazu durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz² (SächsVermKatGDVO).

Die Unterlagen liegen ab dem **02.01.2024 bis zum 02.02.2024** im Vermessungsbüro Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz in der Zeit von

Montag bis Freitag 8:00 – 17:00 zur Einsichtnahme bereit.

Die Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Für eventuelle Fragen stehen auch wir Ihnen gern zur Verfügung.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Winfried Kraft
Henriettenstraße 2
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 / 918 928 20
Fax: 0371 / 918 928 28
Web: www.vb-kraft.de
Email: verm@vb-kraft.de

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148)

²Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung zur Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Winfried Kraft, Henriettenstraße 2, 09112 Chemnitz oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

gez. Dipl. Ing. Winfried Kraft
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich -

Dienstag, den 19.12.2023, 19:00 Uhr,
Beratungsraum, Freiwillige Feuerwehr Klaffenbach, Rödelwaldstraße 3,
09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich - vom 28.11.2023
4. Vorlage an den Stadtrat
- 4.1. Vorlage zur Einbeziehung Beschluss zum Integrierten Stadt-

entwicklungskonzept (INSEK) - Chemnitz 2035

Vorlage: B-215/2023

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

5. Bericht der Freiwilligen Feuerwehr zum Jahr 2023
6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen des Ortsvorstehers
9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich -

Andreas Stopcke
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 52. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge am 20. November 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 16/2023/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss- Nr. 17/2023/B

Regionalbereich Aue-Schwarzenberg: Mit Wirkung zum 01.11.2023 wird Herr OA Dr. med. Alexander Leißring zum stellvertretenden Beauftragten der Gruppe der Leitenden Notärzte (stellv.

BLNA) im Regionalbereich Aue-Schwarzenberg berufen.

Beschluss-Nr. 18/2023/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Errichtung einer Rettungswache mit acht Stellplätzen für Einsatzfahrzeuge auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1305/18 der Gemarkung Crottendorf.

Beschluss-Nr. 19/2023/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Errichtung einer Rettungswache mit einem Stellplatz für Einsatzfahrzeuge und einer Waschkabine auf dem Flurstück 349/4 der Gemarkung Schönheide.

Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ

Wir suchen für die Selbstständige Einrichtung Gebäudemanagement und Hochbau unbefristet, in Vollzeit einen

INGENIEUR (M/W/D) INVESTITION UND FÖRDERMITTEL
(KENNZIFFER 17/08)

Wir suchen im Geschäftsbereich Kommunikation befristet in Vollzeit einen

REDAKTEUR (M/W/D) KULTURHAUPTSTADT
(KENNZIFFER 09/05)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

SATZ
DDV Sachsen GmbH

DRUCK
DDV Druck GmbH

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz - Der Oberbürgermeister

SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER
TEIL DES AMTSBLATTES**
Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. 0371 488-1533
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG
DDV Druck GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Volker Klaes

VERTRIEB
VBS Logistik GmbH;
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4, 09120 Chemnitz
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net
Tel. 0371 33200111
Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt. Dort kann das Amtsblatt auch barrierefrei heruntergeladen und als Newsletter abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgender Hinweis gegeben: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705); der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (Sächs-GVBl. S. 198) sowie des § 43 der Friedhofsatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 15. November 2023 mit Beschluss Nr. B-175/2023 beschlossen, die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 7. Dezember 2020 (Beschluss des Stadtrates Nr. 219/2020), öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51 am 18. Dezember 2020 sowie deren 1. Satzung zur Änderung (Beschluss des Stadtrates Nr. 223/2022) öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 am 16. Dezember 2022, wie folgt zu ändern:

§ 1 – Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage Gebührenverzeichnis enthält die folgende Neufassung:

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
1.	Grabnutzungsgebühren	
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres für 10 Jahre Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Pflegefreies Wiesen-Reihengrab nur für 20 Jahre Nutzungsgebühr 423,00 EUR Pflegeaufwand 371,50 EUR 794,50 EUR	794,50
1.1.4	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.1.5	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95
1.2	Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	386,00 19,30
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	517,60
1.2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre Nutzungsgebühr 1.098,75 EUR Pflegeaufwand 1.021,25 EUR Grabstein 470,00 EUR 2.590,00 EUR	2.590,00
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00
1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre Nutzungsgebühr 1.644,00 EUR Grabstein 750,00 EUR 2.394,00 EUR	2.394,00

1.2.4.5	Partnerschaftsgräber in einer Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr Nutzungsgebühr 1.098,75 EUR Pflegeaufwand 1.593,15 EUR Grabstein 490,00 EUR 3.181,90 EUR	3.181,90 134,60
1.3	Friedhofsgrundgebühr für 20 Jahre	85,00
2.	Sonstige Gebühren	
2.1	Umschreiben eines Grabrechtes	14,70
2.2	Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere	18,60
2.3	Bearbeitung Nachforschungsantrag je angefangene halbe Stunde	22,25
2.4	Verwaltungsgebühr für die Erstellung einer Urnenanforderung	22,25
2.5	Verwaltungsgebühr für die zusätzliche Beratung zur Feiernplanung	22,25
3.	Genehmigungsgebühren	
3.1	Erteilen einer Einfahrtsgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres Für eine einmalige Einfahrtsgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwecken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.	44,50
3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)	33,40
3.3	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (stehende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	43,40
4.	Bestattungsgebühren	
4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
4.2	Annahme- und Einstellgebühr	31,00
4.3	Erdgrab öffnen und schließen	297,20
4.4	Urnengrab öffnen und schließen	49,40
4.5	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	89,15
4.6	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	175,75
4.7	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	212,90
4.8	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	37,15
5.	Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten	
5.1	Kühlung (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung) zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	42,00
5.1.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	12,00
5.2	Feierhallen	90,70
5.3	Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum	67,30
5.4	Benutzung der Orgel	28,00
5.5	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
6.	Sonderleistungen	
6.1	Beräumungsgebühren	
6.1.1	Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen	110,15
6.1.2	Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein	133,65
6.1.3	Beräumung Urnensonderstelle	157,15
6.1.4	Beräumung Erdgrab mit Kissen	133,65
6.1.5	Beräumung Erdgrab mit stehendem Stein	157,15
6.1.6	Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein	199,25
6.1.7	Entfernen von Winterschmuck und Reisig	53,81
6.1.8	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung	18,58
6.1.9	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines	37,15
6.2	Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist pro angefangenem Kalenderjahr ab Antragstellung	18,58
6.3	Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel	22,51
6.4	Arbeitsleistungen	
6.4.1	Arbeitsstunde Friedhofspersonal	37,15
6.4.2	Arbeitsstunde Feierhallenpersonal	37,15
6.5	Sonderleistungen muslimisches Erdgrab	
6.5.1	Material und Herstellungskosten für den im Grab verbleibenden Grabverbau	151,95
7.	Leistungen des Krematoriums	
7.1	Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	145,35
7.2	Vorbereitung Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	12,25 + Porto

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Chemnitz, den 17.11.2023

Sven Schulze, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Landkreis Zwickau - Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung:
Geplante Flurbereinigung Chemnitz-Rottluff
Aufklärungsversammlung in Röhrsdorf**

Am 14. November 2023 fand um 17:30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf eG, Chemnitz, die gesetzlich vorgeschriebene Aufklärungsversammlung in Vorbereitung der beabsichtigten Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens, größtenteils die Gemarkung Rottluff betreffend, statt. Zu diesem Verfahren liegen Anträge der Wirtschaftshof „Sachsenland“ Röhrsdorf/Wittgensdorf eG sowie einzelner Betroffener (Anlieger) mit dem Ziel einer Regelung der Eigentumsverhältnisse und Verbesserung der Erschließung im geplanten Verfahrensgebiet vor.

Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung im Landkreis Zwickau.

Beim voraussichtlichen Flurbereinigungsgebiet handelt es sich um die Feldflur nördlich der Ortslage Rottluff und südlich der Autobahn A 4. Die in das Verfahrensgebiet voraussichtlich einzubeziehenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz zu dieser Aufklärungsversammlung eingeladen. Die Leiterin des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung Elke Stark erläuterte anhand einer Präsentation, Zweck, Inhalte und Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens. Sie zeigte die rechtlichen Grundlagen und Lösungsmöglichkeiten von vorhandenen Konflikten in der Flurbereinigung auf.

Anschließend wurden durch Thomas Stangl, Sachbearbeiter Obere Flurbereinigungsbehörde, die Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens Rottluff, die Ziele sowie die voraussichtlichen Kosten einschließlich deren Finanzierung dargestellt.

Im Mittelpunkt der anschließenden Diskussionsrunde stand die Frage zur Notwendigkeit dieses Flurbereinigungsverfahrens, die bereits durch einige Grundstückseigentümer angeregte Ausgrenzung von bebauten Grundstücken und die somit verbundene Ver-

kleinerung des Verfahrensgebietes. Bedenken äußerten die Grundstückseigentümer zu entstehenden Kosten der Flurbereinigung und für den Wegebau. Dem entgegen stand die Ansicht, dass für eine möglichst umfassende Neuregelung und rechtliche Sicherung des Wegenetzes ein größeres Verfahrensgebiet nötig wäre. Den Anwesenden wurde erläutert, dass die Abgrenzung des Verfahrensgebietes dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde obliegt und anhand objektiver Gesichtspunkte entschieden werde.

Als sehr komplexes Verfahren bietet die Flurbereinigung die Möglichkeit, eine Vielzahl von Problemen im ländlichen Raum zu klären. Die Verfahrenskosten werden dabei komplett durch den Landkreis mit Mitteln des Freistaates getragen und die investiven Ausführungskosten zu 75 Prozent gefördert. Der verbleibende Eigenanteil wird durch die gesetzlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstehende Teilnehmergeinschaft (TG), einem Zusammenschluss aller Grundeigentümer und Erbbauberechtigter, getragen. Über die konkrete Planung und tatsächliche Umsetzung von investiven Wegebaumaßnahmen entscheidet die Teilnehmergeinschaft aufgrund der ihr per Gesetz übertragenen Kompetenzen selbst.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wurden Fragen bzgl. den Zuwegungen und bestehenden Wegerechten gestellt. Den Anwesenden wurde erklärt, dass bestehende Rechte berücksichtigt werden. Jedes neue Grundstück muss nach der Flurbereinigung rechtlich erschlossen sein. Im Anschluss erläuterte Elke Stark den weiteren Verfahrensweg. Zum Abschluss der Diskussionsrunde wurden die Teilnehmer seitens der Flurbereinigungsbehörde ermutigt, sich aktiv in das Flurbereinigungsverfahren einzubringen und sich als Kandidat für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur Wahl zu stellen. Dies biete die beste Möglichkeit, auf das Verfahren und den Umfang von Baumaßnahmen und deren Kosten Einfluss zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Winfried Kraft, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, führt auf Antrag Vermessungsarbeiten zur Grenzbestimmung durch. Die Arbeiten werden auf Grund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (Sächs-GVBl. S. 138, 148) durchgeführt. Die Grenzbestimmung nach § 16 Sächs-VermKatG der nachfolgend genannten Flurstücke ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung und Abmarkung am Flurstück 1064/3 der Gemarkung Wittgensdorf in der Gemeinde Chemnitz. Mit dieser Katastervermessung sollen die Flurstücksgrenzen zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden. Davon betroffen ist auch folgendes Flurstück:

**Gemeinde: Chemnitz
Gemarkung: Wittgensdorf
Flurstück: 1055 (Bräuteichweg)**

Als Eigentümer von Flurstück 1055 der Gemarkung Wittgensdorf sind Sie Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 VwVfG

vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

**Der Grenztermin findet am Mittwoch, den 20.12.2023, 10.00 Uhr statt.
Treffpunkt: Bräuteichweg 11, in 09228 Chemnitz, OT Wittgensdorf**

Ich bitte die Flurstückseigentümer oder deren Bevollmächtigten, die am Grenztermin teilnehmen möchten, sich vorher mit uns unter der Telefonnr. **0371 / 918 928 39** in Verbindung zu setzen. Das ermöglicht uns eine bessere Planung des zeitlichen Ablaufs. Bitte bringen Sie zum Grenztermin Ihr Personaldokument mit. Die Flurstücksgrenzen können auch ohne Ihre Anwesenheit bestimmt werden.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Winfried Kraft
Henriettenstraße 2
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 / 918 928 20
Fax: 0371 / 918 928 28
Web: www.vb-kraft.de
Email: verm@vb-kraft.de

AKTUELLE STELLEN- AUSSCHREIBUNGEN

der Stadt Chemnitz auf einen Blick
www.chemnitz.de/jobs

Woche für Woche auf dem neuesten Stand

FÜR SIE VOR ORT

Die Bürgerservicestellen der Ortschaften:
Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach,
Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf
www.chemnitz.de/buergerservice

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 27.11.2023

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des § 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) in seiner Sitzung am 15. November 2023 mit Beschluss-Nr. B-133/2023 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 3. Februar 2022, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11a vom 18. März 2022, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. In § 7 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Anderen Personen, als den jeweiligen Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Sinne dieser Satzung, ist es nicht gestattet, zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereit gestellte Abfälle ohne Auftrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu durchsuchen bzw. zu entnehmen oder Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen bzw. zu den zur Abholung bereit gestellten Abfällen zu stellen.“

2. In § 12 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern, dass das ungehinderte Betreten oder Befahren des Grundstücks am Leerungstag zum Zwecke des Transports und der Leerung der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist. Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen befinden und im Rahmen des Vollservice geleert werden, müssen die Türen ohne Schließeinrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Entsprechendes gilt für vorhandene Poller. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Vollservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer

Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt Chemnitz schriftlich angezeigt wurde.“

3. In § 13 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Können die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) durch Verschulden der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht geleert werden, so werden sie vor der nächsten turnusmäßigen Leerung nur nach Erteilung eines Auftrags für eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung der Stadt Chemnitz geleert.

Ist die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) aus Gründen, die den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht anzulasten sind, nicht möglich, erfolgt innerhalb von zwei Werktagen eine einmalige, gebührenfreie nochmalige Anfahrt (Zweitinfahrt) zwecks Leerung der Abfallbehälter. Die Regelungen zur Behälterbereitstellung bzw. zum beauftragten Vollservice bleiben davon unberührt. Bleibt die Zweitinfahrt wiederum erfolglos, so wird die Leerung entsprechend der Leistungsfähigkeit erfolgen.“

4. In § 14 wird Absatz 12 wie folgt neu gefasst:

„(12) Bei einem zeitlich begrenzten Anfall von Bioabfällen auf Grundstücken, auf deren Adresse keine Person laut Einwohnermelderegister mit Wohnsitz eingetragen ist, wie z. B. Wochenend- und Gartengrundstücke, können Biotonnen für einen befristeten Zeitraum schriftlich bestellt und genutzt werden („saisonale Biotonne“). Für die Bereitstellung und Abholung der „saisonalen Biotonne“ werden Gebühren gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung erhoben. Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.“

5. In § 15 wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird nach schriftlichem Auftrag eines grundsätzlich mit Wohnsitz in der Stadt Chemnitz gemeldeten Nutzungsberechtigten maximal einmal pro Jahr und Haushalt bis zu einer Menge von 20 m³ auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, ohne zusätzliche Gebühren, am Grundstück abgeholt (Abfuhr auf Bestellung).“

6. In § 15 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), die ihren Geschäftssitz in der

Stadt Chemnitz haben und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 in Anspruch nehmen, soweit es sich um Sperrabfall in haushaltstypischer Art und einer Menge bis maximal 10 m³ handelt.“

7. In § 15 wird im Absatz 5 nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Dies gilt entsprechend auch für die Sperrabfallmenge, welche die nach Abs. 2 maximale Menge von 20 m³ überschreitet.“

8. In § 15 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Als Ausnahme von der Regelung gemäß Abs. 6 kann die Beauftragung der Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2 und 5 an einem individuellen, von der Stadt Chemnitz bestätigten Abfuhrtermin (Terminabfuhr) erfolgen. Als Terminabfuhr gilt auch die Abholung am Werktag (Montag bis Freitag) nach dem bestätigten Abfuhrtermin. Die Terminabfuhr ist als Sonderleistung gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.“

9. In § 15 Absatz 9 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

10. In § 21 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Falle von rein gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken sind bei erstmaligem Anfall von Abfällen zur Beseitigung außerdem folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

a) Anzahl und Art der Gewerbe auf dem Grundstück (Vorlage der Gewerbeanmeldung eines jeden Gewerbetreibenden),

b) Name und Anschrift der Gewerbetreibenden,

c) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,

d) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte gemäß § 8 Abs. 4, jeweils pro Gewerbeeinheit.

Möchten sich der Gewerbetreibende oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen selbst an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen, muss dazu die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.“

11. In § 21 wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Neu-, Ab- und Umbestellungen zu Abfallbehältern werden jeweils zum 1. eines Monats gültig, wenn diese bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der Stadt Chemnitz eingehen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter – mit Ausnahme der antragspflichtigen 40-l-Abfallbehälter für Restabfall bzw. für Bioabfall – kann auch nach dem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 zum 1. des Monats erfolgen, wenn der Anschlusspflichtige/-berechtigte dies bis 6 Werktagen vor Ablauf des Vormonats schriftlich beauftragt. Diese als Express-Behälterbestellung bezeichnete Sonderleistung ist gebührenpflichtig gemäß geltender Abfallgebührensatzung.“

12. In § 26 Absatz 1 wird der Punkt 5 wie folgt neu gefasst:

„5. entgegen § 7 Abs. 7 zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchsucht bzw. entnimmt oder Abfälle in diese Abfallbehälter einfüllt bzw. zu den zur Abholung bereit gestellten Abfällen dazu stellt,“

13. In Anlage 3 zur Abfallsatzung (Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten) wird im Punkt „Anforderungen an die Zufahrten“ der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Zufahrten zur Abholstelle gemäß § 3 Abs. 22 gelten die in § 3 Abs. 25 getroffenen Regelungen für eine befahrbare Straße.“

14. In Anlage 3 zur Abfallsatzung (Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten) wird im Punkt „Anforderungen an die Zufahrten“ der Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Chemnitz/der ASR ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Straßen, Plätzen, Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zu treffen und ggf. Abholstellen gemäß § 3 Abs. 22 festzulegen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Chemnitz, 27.11.2023

gez. Sven Schulze
 Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 27.11.2023

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2, 9, 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie § 9 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), in seiner Sitzung am 15. November 2023 mit Beschluss Nr. B-134/2023 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17. März 2022, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 11a vom 18. März 2022, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. In § 4 Abs. 3 werden nach Satz 7 ein neuer Satz 8 eingefügt und der neue Satz 9 wie folgt geändert:

„⁸Die als Ferienwohnung angebotene Wohnung in einem Wohnhaus gilt entsprechend als Haushalt. ⁹Die Grundgebühr für diese Grundstücke ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Gewerbe multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.“

2. In § 5 werden die Absätze 1 bis 7 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährliche **Grundgebühr** pro Haushalt beträgt 39,60 EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von 3,30 EUR. Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzugekommenen Haushalt. Die Gebührenberechnung für den bezogenen Haushalt beginnt im Monat des Bezugs, wenn der Bezug des Haushaltes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst im Folgemonat. Die Freistellung von der Grundgebühr für den leer gezogenen Haushalt beginnt mit dem Monat des Freizugs, wenn der Freizug bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst ab dem Folgemonat.

(2) Die jährliche **Regelentleungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

40-l-Restabfallbehälter	20,51 EUR,
80-l-Restabfallbehälter	41,03 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	61,55 EUR,

240-l-Restabfallbehälter	123,11 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	338,56 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	564,27 EUR.

Die jährliche **Regelentleungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

80-l-Restabfallbehälter	80,68 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	121,02 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	242,04 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	665,63 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	1.109,39 EUR.

Die **Regelentleungsgebühr** für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an. Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche **Regelentleungsgebühr** für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(3) Die jährliche **Regelentleungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

240-l-HMTV-Abfallbehälter	243,36 EUR,
1100-l-HMTV-Abfallbehälter	1.115,40 EUR.

Die **Regelentleungsgebühr** für HMTV-Abfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von HMTV-Abfällen an. Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche **Regelentleungsgebühr** für HMTV-Abfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(4) Die jährliche **Regelentleungsgebühr für Bioabfall** beträgt bei wöchentlicher Leerung für den

40-l-Bioabfallbehälter	19,76 EUR,
80-l-Bioabfallbehälter	39,52 EUR,
120-l-Bioabfallbehälter	59,28 EUR,
240-l-Bioabfallbehälter	118,56 EUR,
1100-l-Bioabfallbehälter	543,40 EUR.

Die **Regelentleungsgebühr** für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an.

(5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 238,00 EUR pro t (0,238 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(6) Die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** beträgt 238,00 EUR pro t (0,238 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 68,00 EUR pro t (0,068 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

3. In § 6 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:

- Inanspruchnahme des Volservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung,
- Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
- Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
- Bereitstellung von Presscontainern pro Woche,
- Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
- Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung,
- Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes oder eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
- Bereitstellung und Abholung einer „saisonalen Biotonne“ gemäß § 14 Abs. 12 Abfallsatzung
- Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
- Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
- Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
- Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart,
- Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgegenstandes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung,
- Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,
- Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
- Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials,
- Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung.“

4. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 stellen sich wie folgt dar:

- Inanspruchnahme des Volservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Volservice ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den jeweiligen Abfallbehälterstandplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.

Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:

- für das Öffnen und Schließen einer Umhausung 52,1 Cent,
 - für das Öffnen und Schließen einer Tür; eines Tores, einer Schranke, eines Pollers 19,5 Cent,
 - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 4,6 Cent,
 - für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 7,6 Cent,
 - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück 2,8 Cent,
 - für das Laufen ohne Transport eines Abfallbehälters zum Standplatz pro m, hin und zurück 2,6 Cent.
- Für Volserviceleistungen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und 3 Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.

- Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- und Abrollcontainern
Die Transportgebühr für das einmalige Stellen und Abholen beträgt
 - für einen 5-m³-Umleerbehälter oder einen 5-m³-Absetzcontainer 19,44 EUR,
 - für einen 10-m³-Presscontainer 19,91 EUR,
 - für einen 20-m³-Presscontainer 19,91 EUR,
 - für einen ≥ 32-m³-Abrollcontainer 19,91 EUR.

Zusätzlich sind die jeweilige Leerungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

- Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern
Die Leerungsgebühr beträgt pro Leerung
 - für einen 5-m³-Umleerbehälter oder einen 5-m³-Absetzcontainer 44,27 EUR,
 - für einen 10-m³-Presscontainer 71,67 EUR,
 - für einen 20-m³-Presscontainer 71,67 EUR,
 - für einen ≥ 32-m³-Abrollcontainer 71,67 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

- Bereitstellung von Presscontainern pro Woche
Die Gebühr für die Bereitstellung (Bereitstellungsgebühr) von Presscontainern beträgt pro Woche
 - für einen 10-m³-Presscontainer 47,69 EUR,
 - für einen 20-m³-Presscontainer 54,62 EUR.

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus

Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für HMTV-Abfälle, für Bioabfall und für Papier/Pappe/Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen.

Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:

- für einen Abfallbehälter bis 240 l 18,85 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 21,76 EUR.

6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung

Die Gebühr für die einmalige Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung beträgt

- je Abfallbehälter 13,24 EUR.

7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen

- für einen 80-l-Restabfallsack (mit Gebührensiegel der Stadt Chemnitz) 3,50 EUR,
- für einen 60-l-Grüngut-Sack 1,00 EUR,
- für einen 60-l-saisonalen Laub-Sack (Holsystem) 3,00 EUR.

8. Bereitstellung und Abholung einer „saisonalen Biotonne“ gemäß § 14 Abs. 12 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Bereitstellung und Abholung einer „saisonalen Biotonne“ gemäß § 14 Abs. 12 Abfallsatzung beträgt

- 13,24 EUR.

9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung

gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt

- für die An- und Abfahrtpauschale 44,52 EUR,
- je m³ bereitgestelltem Sperrabfall 32,40 EUR.

10. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung ist eine aufwandsbezogene Leistungsgebühr und berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug. Der für die Berechnung dieser Leistungsgebühr anzusetzende Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.

Bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt die Gebühr pro angefangenen AW 9,00 EUR, bei Einsatz jedes weiteren zusätzlichen Mitarbeiters beträgt die Gebühr pro angefangenen AW je Mitarbeiter 2,50 EUR.

12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart

Die Gebühr für eine beauftragte Abfallbehälterumbestellung unabhängig von der Abfallart

- beträgt pro Gefäß 26,50 EUR.

13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes

nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung Die Gebühr für die Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- pro Stück 13,24 EUR.

14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, einschließlich einer notwendigen Reparatur bzw. eines erforderlichen Austausches bei einem eingetretenen Defekt gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt:

- pro Abfallbehälter und Jahr: 17,21 EUR.

15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt:

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 4,65 EUR,
- für einen 5-l-Sammelbehälter 8,19 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehältnis für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

16. Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials Die Zusatz-Gebühr für das Ausrüsten eines 80-l- bzw. eines 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials beträgt:

- pro Behälter und Jahr 24,69 EUR.

17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung Die Gebühr für die Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung beträgt:

- pro Auftrag 17,65 EUR.“

§ 2 - Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Chemnitz, den 27.11.2023

gez. **Sven Schulze**
 Oberbürgermeister

Hinweis

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Komm zum **1. JUGENDMEETING IN CHEMNITZ**

➤ mit dem Oberbürgermeister Sven Schulze

**20.12.2023
17 – 19 UHR**

Universitätsbibliothek TU Chemnitz
Straße der Nationen 33,
09111 Chemnitz



Alle weiteren Infos
und Anmeldung unter:

➤ <https://mitdenken.sachsen.de/1037747>



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025